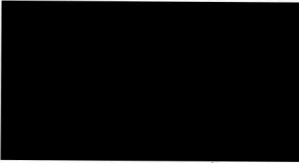




Polizeipräsidium Münster, Postfach, 48100 Münster

Mit Zustellungsurkunde



28. April 2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

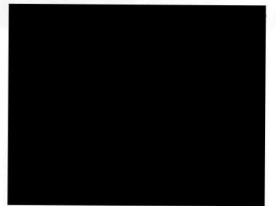
DSB-30.01-197/22

bei Antwort bitte angeben

Durchführung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Antrag per E-Mail vom 22.12.2022

Ihre Stellungnahme per E-Mail vom 04.01.2023



Sehr geehrter



Ihren Antrag vom 22.12.2022 lehne ich im Hinblick auf die Zurverfügungstellung von Informationen zu den dort formulierten Fragen 1 und 2 gem. § 6 Satz 1 lit. a) 4. Alternative IFG NRW ab.

Begründung:

Mit E-Mail vom 22.12.2022 beantragten Sie die Zurverfügungstellung von Informationen zu bzw. die Beantwortung folgenden/r Fragen:

1. Ziel, Dauer und Erfolg des Kontrollpostens auf der Promenade auf Höhe der Synagoge Münster. Im November und Dezember 2022 war an dieser Stelle regelmäßig ein Polizeifahrzeug auf dem Erdboden neben dem Asphaltstreifen auf der Seite der Synagoge abgestellt.
2. Aufzeichnungen über die Gestaltung der unter 1. genannten Kontrollstelle. Wurden Alternativen zur Abstellung und häufigem Betrieb im Leerlauf des o. g. Fahrzeugs erörtert? Wurden hierbei insbesondere die Alternativen einer Fußstreife, einer Fahrradstreife oder eines ortsfesten Wetterschutzes untersucht?
3. Häufigkeit und Anlass der Befahrung des Promenadenrings mit Kraftfahrzeugen entgegen der geltenden Verkehrsregeln in den Jahren 2020 – 2022.
4. Welche Vorkehrungen und Vorsichtsmaßnahmen werden bei der Befahrung des Promenadenrings zum Schutz von Radfahrenden und Fußgehenden getroffen?

Dienstgebäude:

Friesenring 43

48147 Münster

Telefon 0251-275-0

Telefax 0251-275-2196

poststelle.muenster

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/muenster

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien: 15 und 16

Haltestelle: Polizeipräsidium

Zahlungen an

Landeshauptkasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 400 47 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE27300500000004004719

BIC: WELADED

5. Polizeiliche Vorschriften: Bitte senden Sie mir interne Dokumente (z.B. Dienstanweisungen, Vorschriften, Arbeitsanweisungen) der Polizei Münster zu, die die Befahrung des Promenadenrings regeln.

Mit Schreiben vom 03.01.2023 erhielten Sie die gewünschten Auskünfte zu den Fragen 3 und 4. Zu Frage 5 teilte ich mit, dass mir keine internen Dokumente vorliegen. Zu den Fragen 1 und 2 teilte ich unter Verweis auf § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW mit, dass ich den Antrag wegen einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, abzulehnen beabsichtigte.

Während der bis zum 24.01.2023 bemessenen Anhörungsfrist trugen Sie am 04.01.2023 vor, dass die Ablehnung des Informationszugangs auf Grundlage von § 6 Satz 1 IFG NRW nicht einleuchte. Die Frage 2 beziehe sich auf die umweltgerechte Gestaltung der Kontrollstelle. Das Vorhandensein und die aktuelle Gestaltung seien für jeden Beobachter und jede Beobachterin offensichtlich. Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Frage nach der möglichst umweltgerechten Gestaltung der Kontrollstelle, welche offensichtlich vorhanden sei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Tätigkeit der Polizei berühre. Sie bitten um erneute Prüfung Ihrer Frage 2 unter Berücksichtigung der Regelungen im Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) entsprechend Ihrer Originalanfrage.

Zudem weisen Sie darauf hin, dass nach Angaben der LDI NRW Ablehnungen von Anfragen nach dem IFG NRW schriftlich zu begründen seien. Lehne eine Behörde einen Antrag auf Informationszugang ab, müsse sie die Ablehnung schriftlich begründen. Die Begründung dürfe sich nicht in einer bloßen Wiederholung des Gesetzeswortlautes erschöpfen. Die Behörde müsse vielmehr die Tatsachen und Umstände darlegen, die die Ablehnung tragen. Sie bitten daher, auch die beabsichtigte Ablehnung Ihrer Frage 1 entsprechend zu begründen.

Zu Ihrem Vortrag habe ich die zuständigen Organisationseinheiten nochmals beteiligt.

Die für die Öffentlichkeit wahrnehmbare polizeiliche Präsenz auf der Promenade in Höhe der Synagoge unterliegt in diesem Fall als taktische Maßnahme einer als Verschlussache auf Grundlage der VS-Anweisung

(Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen) eingestuften Polizeidienstvorschrift (PDV 129 VS.NfD).

Alle Informationen, die über das ohnehin Offensichtliche hinausgehen, sind grundsätzlich geeignet, in ihrer Gesamtheit Rückschlüsse auf polizeiliches Vorgehen zu ermöglichen. Je ausrechenbarer polizeiliche Maßnahmen sind, desto mehr wird der Einsatzzweck beeinträchtigt.

Das Bekanntwerden detaillierter Informationen würde also die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, beeinträchtigen. Daher können keine Angaben zu Ziel, Dauer, Erfolg und (umweltgerechter) Gestaltung der Kontrollstelle gemacht werden.

Die Polizei ist informationspflichtige Stelle im Sinne des § 1 Abs.2 Ziffer 1 des UIG NRW. Laut § 2 UIG NRW richtet sich der freie Zugang zu Umweltinformationen (unter Berücksichtigung bestimmter dort formulierter Ausnahmen) nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG).

Nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3b UIG sind Umweltinformationen unabhängig von ihrer Speicherung alle Daten über u. a. Maßnahmen. Zu diesen Maßnahmen gehören gem. Halbsatz 2 auch politische Konzepte, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme.

Nach Prüfung stelle ich fest, dass ich nicht über Umweltinformationen im vorstehenden Sinne verfüge.

Zusammengefasst gelange ich auch nach nochmaliger Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Zugang zu den erwünschten Informationen nach § 6 Satz 1 lit. a) 4. Alternative IFG NRW abzulehnen ist.

Sie haben das Recht, sich gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) zu wenden. Nachfolgend die Kontaktdaten: LDI NRW, Kavalleriestr. 2 – 4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211 38424-0, Telefax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, Internet: www.ldi.nrw.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Die

Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Münster, zu richten und soll den Streitgegenstand bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55d Satz 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen

vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht gem. § 110 Abs. 1 JustG NRW keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

